

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BKA-405.710/0002-IV/5/2015

Bericht
des Bundeskanzlers und
des Bundesministers für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
an das Parlament
zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 und
zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2014/15
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Stand: 16.1.2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Tagungen des Europäischen Rates.....	5
III.	Europa 2020 und Europäisches Semester	10
IV.	Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion	12
V.	Weitere institutionelle Fragen	14
VI.	Kohäsions-/Regional-/Territorialpolitik	23
VII.	Datenschutz.....	28
VIII.	Integration der Roma	33
IX.	Informations- und Kommunikationstechnologie	35
X.	Digitale Agenda für Europa.....	44
XI.	Audiovisuelles.....	45
XII.	Kultur	46

I. Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission und im 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien.

Arbeitsprogramm der Kommission für 2015

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 wurde am 16. Dezember 2014 im Kollegium angenommen. Im dessen Hauptteil legt die Kommission zehn Prioritäten für das Jahr 2015 dar: neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen; ein vernetzter digitaler Binnenmarkt; eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik; ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis; eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion; ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten; auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte; hin zu einer neuen Migrationspolitik; mehr Gewicht auf der internationalen Bühne; eine Union des demokratischen Wandels.

Die Anhänge listen die konkreten Vorhaben auf:

- Anhang I: neue Initiativen,
- Anhang II: zurückziehende oder zu ändernde Vorschläge,
- Anhang III: REFIT Maßnahmen,
- Anhang IV: 2015 in Kraft tretende Rechtsvorschriften.

18-Monatsprogramm des Rates für 2014/2015

Das 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2015 wurde von den Präsidentschaften Italien, Lettland und Luxemburg gemeinsam erstellt.

Der erste Teil des Arbeitsprogramms legt einen strategischen Rahmen fest, der folgende Bereiche abdeckt: Schaffung von Arbeitsplätzen; Sozialschutz; Finanzstabilität; Strategie Europa 2020; Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen; Binnenmarkt; Digitale Agenda; Forschung und Innovation; Gesundheit; Abbau unnötigen Verwaltungsaufwands; offener und fairer Handel; Energiepolitik; Klima; ökologische Nachhaltigkeit; Verkehrsinfrastruktur; Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Erweiterungspolitik; Nachbarschaftspolitik; Außenbeziehungen; Entwicklungsagenda.

Der zweite Teil des Arbeitsprogramms ist operationell und führt die einzelnen Vorhaben an, die in den 18 Monaten behandelt werden sollen.

Die lettische Präsidentschaft hat für das erste Halbjahr 2015 ein Programm mit Hauptfokus auf den folgenden drei Politikbereichen vorgelegt: wettbewerbsfähiges Europa (Investitionsplan; Europäisches Semester und Europa 2020 Strategie; Binnenmarkt; bessere Rechtssetzung; Energieunion); digitales Europa (Datenschutz; Strategie für den digitalen Binnenmarkt; Telekommunikationsmarktpaket); engagiertes Europa (Europäische Nachbarschaftspolitik; Transatlantische Partnerschaft; EU-Zentralasien Strategie; nachhaltige Entwicklung und Finanzierung für Entwicklung).

In der zweiten Jahreshälfte 2015 übernimmt Luxemburg die Ratspräsidentschaft.

Angesprochene Themenbereiche

Im Arbeitsprogramm der Kommission und / oder im 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgenden Themen angesprochen, für die das Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig ist.

II. Tagungen des Europäischen Rates

Im Jahr 2015 sind Tagungen des Europäischen Rates zu folgenden Terminen in Aussicht genommen:

12. Februar 2015 (informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs),
19./20. März 2015,
25./26. Juni 2015,
15./16. Oktober 2015,
17./18. Dezember 2015.

Die Tagungen des Europäischen Rates finden im Jahr 2015 unter dem Vorsitz des neuen Präsidenten des Europäischen Rates Donald Tusk (Amtsdauer: 1. Dezember 2014 – 31. Mai 2017) statt. Seit 1. November 2014 ist auch eine neue Kommission für die Dauer von fünf Jahren im Amt, der neue Kommissionspräsident ist Jean-Claude Juncker.

Informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs am 12. Februar

Im Lichte der Terrorattacken in Paris hat der Präsident des Europäischen Rates angekündigt, beim informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs EU-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu diskutieren. Im Vorfeld werden sich sowohl die InnenministerInnen als auch die AußenministerInnen mit diesem Thema befassen. Weiter soll im Februar eine Debatte über eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik, um das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten, stattfinden. Als Grundlage für diese Aussprache soll ein analytischer Vermerk dienen.

Europäischer Rat am 19./20. März

Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im März werden voraussichtlich die Halbzeitüberprüfung der Europa 2020 Strategie, der Abschluss der ersten Phase des Europäischen Semesters, die Energieunion sowie außenpolitische Themen (v.a. EU-Russland Beziehungen) sein.

Europäisches Semester (Abschluss der ersten Phase)

Der Europäische Rat im März wird einerseits den Fortschritt bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2014 bewerten und andererseits Orientierungen für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erstellung ihrer Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme sowie ihrer nationalen Reformprogramme geben (Fertigstellung im April).

Halbzeitüberprüfung der Europa 2020 Strategie

Die Kommission wird voraussichtlich Anfang März ihre Vorschläge für eine erneuerte Europa 2020 Strategie vorlegen. Diese werden im Anschluss in allen einschlägigen Ratsformationen diskutiert. Der lettische Vorsitz wird einen Synthesebericht der Ratsdiskussionen an den Europäischen Rat übermitteln, der in Folge allgemeine Grundsätze und die weitere Vorgangsweise festlegen wird.

Energieunion

Der Europäische Rat im Dezember 2014 forderte die Kommission auf, einen umfassenden Vorschlag für eine Energieunion rechtzeitig vor dem Europäischen Rat im März 2015 vorzulegen. Der Strategische Rahmen für die Energieunion wird laut EK aus den Säulen Energieversorgungssicherheit, Vollendung des Energiebinnenmarktes, Mäßigung der Energienachfrage und Energieeffizienz, Dekarbonisierung des Energiemix sowie Forschung und Innovation bestehen. Ein erster Meinungsaustausch soll beim Energierat am 5. März stattfinden. Der Europäische Rat im März wird auch auf das Problem der Energieversorgungssicherheit zurückkommen und die Fortschritte bewerten.

Außenpolitische Themen

Im Rahmen des Europäischen Rates im Dezember 2014 wurde die politische und wirtschaftliche Situation in Russland diskutiert. Der Präsident des Europäischen Rates hat angekündigt, dass diese strategische Debatte im Zusammenhang mit der Vorbereitung des östlichen Partnerschafts-Gipfels (21./22. Mai) im März fortgesetzt werden soll.

Europäischer Rat am 25./26. Juni

Der Europäische Rat im Juni wird sich voraussichtlich mit Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, dem Digitalen Binnenmarkt, der Überprüfung des Investitionspakets, Maßnahmen gegen Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung, der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie mit dem Abschluss des Europäischen Semesters auseinandersetzen.

Erneuerte Strategie der inneren Sicherheit

Laut Auftrag des Europäischen Rates im Juni 2014 soll eine Überprüfung und Aktualisierung der Strategie der inneren Sicherheit bis Mitte 2015 durchgeführt werden. Die Strategie der inneren Sicherheit wurde beim Europäischen Rat im März 2010 gebilligt und legt die Herausforderungen, Grundsätze und Leitlinien in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus, Grenzsicherung und Katastrophen dar. Im Juni 2014 veröffentlichte die Kommission einen Bericht zur Bewertung der Fortschritte in den Schlüsselbereichen seit 2010 und identifizierte weitere mögliche Vorgangsweisen. So sollen zwar die Zielsetzungen der Strategie aufrechtbleiben, allerdings die konkreten Maßnahmen und Aktionen neu bewertet werden. Bevor die erneuerte Strategie im Juni 2015 angenommen wird, ist eine Konsultationsphase vorgesehen.

Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) hat der Europäische Rat im Dezember 2013 eine Reihe von prioritären Maßnahmen bestimmt, die sich auf drei Schwerpunkte konzentrieren: Erhöhung der Wirksamkeit, öffentlichen Wahrnehmung und Wirkung der GSVP, Intensivierung der Fähigkeitenentwicklung und Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie. Der Europäische Rat wird im Juni 2015 eine Bewertung der tatsächlichen Fortschritte in allen Punkten vornehmen und auf der Grundlage eines Berichts des Rates, der sich auf Angaben der Kommission, der Hohen Vertreterin und der Europäischen Verteidigungsagentur stützt, weitere Handlungsempfehlungen aussprechen.

Digitaler Binnenmarkt

Der Europäische Rat im Dezember 2014 forderte die Unionsgesetzgeber auf, der Arbeit an den anstehenden Vorschlägen zum digitalen Binnenmarkt neue Impulse zu geben, und forderte die Kommission auf, rechtzeitig vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2015 eine ehrgeizige Mitteilung in diesem Bereich vorzulegen. Diese Digitale Binnenmarktstrategie soll von der Kommission beim Telekommunikationsrat am 12. Juni präsentiert und diskutiert werden.

Investitionspaket

Im Dezember 2014 hat der Europäische Rat die Förderung von Investitionen sowie die Behebung von Marktversagen als zentrale Herausforderung identifiziert. Zu diesem Zweck fordert der Europäische Rat die Einrichtung eines Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) in der EIB Gruppe, um im Zeitraum 2015-2017 einen Betrag von 315 Mrd. € für neue Investitionen zu mobilisieren. Die Kommission hat am 13. Jänner 2015 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt, auf den sich die Unionsgesetzgeber bis Juni 2015 einigen sollen. Eine allgemeine Ausrichtung soll beim Rat Wirtschaft und Finanzen am 10. März sowie eine politische Einigung am 12. Mai erzielt werden. Laut Präsident des Europäischen Rates wird der Europäische Rat im Juni die Fortschritte betreffend Investitionspaket überprüfen.

Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung

Der Europäische Rat im Dezember 2014 hat dazu aufgerufen, die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voranzubringen. Der Europäische Rat erwartet einen Vorschlag der Kommission zum automatischen Austausch von Steuer-Vorentscheidungen. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass sich die Mitgliedstaaten künftig gegenseitig automatisch darüber informieren, wenn sie Steuerkonstruktionen von Unternehmen genehmigen. Die Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm 2015 eine Richtlinie und einen Aktionsplan angekündigt. Der Rat Wirtschaft und Finanzen soll dem Europäischen Rat im Juni 2015 über Fortschritte in den Bereichen Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung berichten.

Abschluss Europäisches Semester

Voraussichtlich Mitte Mai 2015 wird die Kommission ihren Vorschlag für länderspezifische Empfehlungen auf Basis der im April übermittelten nationalen Reformprogramme und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme vorlegen. Im Anschluss an die Diskussionen in den jeweiligen Ratsformationen billigt der Europäische Rat im Juni die länderspezifischen Empfehlungen, die danach am 14. Juli vom Rat Wirtschaft und Finanzen formal angenommen werden.

Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion

Der Präsident der Kommission soll dem Europäischen Rat entsprechend dem Auftrag des Euro-Gipfels vom 24. Oktober bzw. des Europäischen Rates von Dezember 2014 über seine Arbeiten an den nächsten Schritten in Bezug auf eine bessere wirtschaftspolitische Steuerung im Euro-Währungsgebiet Bericht erstatten.

Europäischer Rat am 15./16. Oktober und 17./ 18. Dezember

Für das zweite Halbjahr 2015 sind noch keine spezifischen Themen festgelegt. Allerdings ist zu erwarten, dass sich der Europäische Rat im Oktober und Dezember mit den laufenden Schwerpunktthemen wie Euro-Governance, Energieunion sowie Digitaler Binnenmarkt weiter befassen werden. Darüber hinaus könnte sich der Europäische Rat im Dezember erneut mit dem Rahmen für Klima- und Energiepolitik 2030 auseinandersetzen, da im Oktober 2014 festgelegt wurde, dass der Europäische Rat nach der 21. Konferenz der Vertragsparteien in Paris (30. November – 11. Dezember 2015) auf diese Frage zurückkommen wird. Der Europäische Rat wird zudem alle Aspekte des Rahmens fortdauernd prüfen und weiterhin gegebenenfalls strategische Leitlinien vorgeben, insbesondere was Konsens über vom Emissionshandelssystem erfasste Sektoren, nicht unter das Emissionshandelssystem fallende Sektoren, den Verbund und die Energieeffizienz anbelangt. Eine Befassung des Europäischen Rates auch vor der Pariser Konferenz könnte demnach möglich sein.

III. Europa 2020 und Europäisches Semester

(Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Europäisches Semester 2015

Ziel und aktueller Stand:

Die Kommission legte Ende November 2014 den Jahreswachstumsbericht 2015 (sowie den Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts und den Warnmechanismusbericht) vor und hat damit das Europäische Semester 2015 eingeleitet. Zugleich mit dem Jahreswachstumsbericht hat die Kommission auch eine Mitteilung zum Investitionspaket veröffentlicht.

Im Jahreswachstumsbericht (COM(2014) 902 final) identifiziert die Kommission die wesentlichen wirtschaftspolitischen Herausforderungen und unterbreitet auch Vorschläge für eine Straffung des Europäischen Semesters. Der wirtschaftliche Aufschwung verläuft schleppender als noch vor einem Jahr erwartet. Dem Jahreswachstumsbericht zufolge bestehen neben globalen auch konkrete binnenwirtschaftliche Ursachen: die andauernde Notwendigkeit des Schuldenabbaus im öffentlichen sowie privaten Sektor, die Fragmentierung des Finanzsektors, gedämpfte Nachfrageerwartungen, geringe Produktivitätssteigerungen, das niedrige Investitionsniveau und die hohe strukturelle Arbeitslosigkeit.

Mit der neuen Schwerpunktsetzung auf Investitionen soll gemeinsam mit der Weiterführung von Strukturreformen und wachstumsfreundlicher Haushaltskonsolidierung die Grundlage für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa geschaffen werden.

Das Europäische Semester 2015 wird wieder in zwei Phasen ablaufen: In der ersten Phase bis zum Europäischen Rat am 19./20. März wird der Jahreswachstumsbericht in den einzelnen Ratsformationen behandelt. Der Europäische Rat wird bei seiner Frühjahrstagung die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2014 beurteilen und sich auf Leitlinien für die nationalen Reformprogramme und Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen verständigen.

Im Anschluss an die Frühjahrstagung des Europäischen Rates beginnt die zweite Phase des Semesters, die Mitte Juli mit der formalen Annahme der Länderspezifischen Empfehlungen 2015 durch den Rat endet. Die Kommission wird heuer erstmals im März ein umfassendes Analysepapier zu jedem einzelnen

Mitgliedstaat vorlegen, indem bereits erste Bewertungen der Umsetzungsfortschritte vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten sollen in ihren Nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen bereits auf die Analyse der Kommissionsdienststellen reagieren. Die Übermittlung der Programme hat bis spätestens Ende April 2015 zu erfolgen. Die Kommission wird diese Programme bewerten und auf dieser Grundlage die Länderspezifischen Empfehlungen 2015 Mitte Mai vorlegen.

Eingang in die Länderspezifischen Empfehlungen finden auch die Ergebnisse der vertieften Überprüfung im Rahmen der makroökonomischen Überwachung, welche im Anschluss an den Warnmechanismusbericht 2015 für 16 Mitgliedstaaten durchgeführt werden musste. Österreich ist nicht unter den Ländern, für die eine Gefahr von Makroungleichgewichten festgestellt wurde.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt, dass die neue Schwerpunktsetzung auf Investitionen ausgerichtet ist. Mit der gleichzeitigen Fortsetzung der Durchführung von Strukturreformen und einer wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung soll die Grundlage für mehr Wachstum und Beschäftigung weiter ausgebaut werden.

Der Jahreswachstumsbericht sollte auch ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Europa 2020 Strategie darstellen. Neben den Prioritäten für das kommende Jahr sollte der Jahreswachstumsbericht daher auch auf die Frage der Fortschritte bei den Europa 2020 Zielen und diesbezüglichen Handlungsbedarf eingehen.

Österreich wird bis spätestens Ende April das Nationale Reformprogramm und Stabilitätsprogramm 2015 übermitteln.

Review Europa 2020

Ziel und aktueller Stand:

Die Europa 2020 Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum wurde als umfassende wirtschaftspolitische Strategie für den Zeitraum 2010 bis 2020 vom Europäischen Rat angenommen. Als Eckpunkte für die Umsetzung wurden fünf Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, F&E -Investitionen, Klima, Energie, Bildung und Armutsbekämpfung formuliert. Auf Grundlage der EU-Ziele haben sich die Mitgliedstaaten nationale Ziele gesetzt. Ergänzt werden die Kernziele durch

sieben Leitinitiativen zur besseren Koordination nationaler und europäischer Maßnahmen.

Die Kommission hat im Frühjahr 2014 kurz vor Beginn der öffentlichen Konsultation eine Bestandsaufnahme (COM(2014) 130 final) vorgelegt, die sich mit den Fortschritten bei den Europa 2020 Zielen befasst. Diese hat ergeben, dass die EU-Bildungs-, Klima- und Energieziele im Wesentlichen bis 2020 erreichbar sind. Die Beschäftigungs-, F&E - Investitionen und Sozialziele hingegen nicht. Darüber hinaus verläuft die Umsetzung in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich.

Neben einer öffentlichen Konsultation der Kommission wurden unter italienischer Ratspräsidentschaft in allen Ratsformationen Diskussionen zur Review der Europa 2020 Strategie abgehalten. Ein Synthesebericht (16025/14, „Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020 – Zusammenfassender Bericht“) der italienischen Ratspräsidentschaft fasst die wesentlichen Ergebnisse der Debatten in den einzelnen Ratsformationen zusammen und stellt den Beitrag des Rates an die Kommission dar. Diese wird Anfang kommenden Jahres ihre Vorschläge für eine erneuerte Europa 2020 Strategie vorlegen. Im März 2015 soll der Europäische Rat, laut Roadmap der lettischen Ratspräsidentschaft, grundlegende Prinzipien und die weitere Vorgangsweise festlegen.

Österreichische Position:

Die österreichische Position zur Review der Europa 2020 Strategie beinhaltet folgende Eckpunkte:

Grundsätzlich soll die Ausrichtung der Europa 2020 Strategie auf intelligentes, und integratives Wachstum beibehalten, die Kernziele nicht geändert, die Integrierten Leitlinien allenfalls punktuell aktualisiert werden und die konsequente Umsetzung der Strategie im Vordergrund stehen.

IV. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

(Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Zusätzlich zu den in den vergangenen Jahren im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise verabschiedeten Maßnahmen wurden seit Mitte 2012 die Debatten über eine Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere über eine

bessere wirtschaftspolitische Steuerung des Euro-Währungsgebietes, verstärkt geführt: So hat die Kommission im November 2012 einen „Blueprint“ („A Blueprint for a deep and genuine Economic and Monetary Union“) angenommen, der Präsident des Europäischen Rates im Dezember 2012 einen Bericht vorgelegt („Towards a Genuine Economic and Monetary Union“) und der Europäische Rat im Dezember 2012 Festlegungen für das weitere Vorgehen getroffen.

Auch im „Mission Letter“ des neuen Präsidenten der Kommission an den für den Euro und den sozialen Dialog zuständigen Vizepräsidenten Dombrovskis finden sich diesbezügliche Vorgaben: Die laufende Reform der Wirtschafts- und Währungsunion soll fortgeführt, die Stabilität des Euro erhalten und die Konvergenz der Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitiken der Euro-Mitgliedstaaten gefördert werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der rezenten Diskussionen war auch die Frage, wie Reformen der Mitgliedstaaten in Schlüsselbereichen für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung erleichtert und unterstützt werden können, die maßgeblich für ein reibungsloses Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion sind. Mit diesem Ziel hat der Europäische Rat im Dezember 2013 einen Rahmen für ein Konzept für vertraglichen Vereinbarungen und Solidaritätsmechanismen festgelegt.

Am 24. Oktober 2014 hat der Eurogipfel den Präsidenten der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Euro-Gipfels, dem Präsidenten der Euro-Gruppe und dem EZB-Präsidenten ersucht, die nächsten Schritte in Bezug auf eine bessere wirtschaftspolitische Steuerung im Euro-Währungsgebiet vorzubereiten.

Aktueller Stand:

Der Europäische Rat am 18./19. Dezember hat folgende weitere prozedurale Schritte festgelegt: Die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs am 12./13. Februar soll auf Grundlage eines analytischen Vermerks eine Aussprache über die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik abhalten. Auf Basis dessen soll der Präsident der Kommission über den oben genannten Auftrag an die vier Präsidenten spätestens beim Europäischen Rat im Juni Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten werden eng in die Vorbereitungsarbeiten eingebunden.

Weiters kündigt das Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 Vorschläge für ein Maßnahmenpaket für die eine faire und vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion an. Das Paket schließt sich an die Überarbeitung der jüngsten Maßnahmen der

wirtschaftspolitischen Steuerung („Sechserpack“ und „Zweierpack“) an, soll Anreize für Strukturreformen setzen und sich mit der Außenvertretung der Wirtschafts- und Währungsunion befassen. Auch möchte die Kommission den sozialen Dialog auf allen Ebenen stärken.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt, dass die Überlegungen zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion vom Gedanken der sozialen Fairness getragen sind, unterstützt eine strukturierte Debatte und legt Wert auf eine transparente Vorbereitung unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten.

Ziel der Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion muss nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung sowie die Sicherung der Stabilität des Euro sein. Von hoher Bedeutung ist die nationale Ownership, im Rahmen des Prozesses ist auch die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

V. Weitere institutionelle Fragen

Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Europäischen Union

(Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand:

Der Rat der EU hat am 23. Juli 2014 die Einrichtung einer Gruppe „Freunde der Präsidentschaft“ zur Überprüfung der aktuellen Funktionsweise des institutionellen Systems der Union beschlossen. Ziel war es, möglichst konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz der Funktionsweise der EU im Rahmen der bestehenden Verträge und im Hinblick auf die Umsetzung der vom Europäischen Rat im Juni 2014 angenommenen „Strategischen Agenda“ zu erarbeiten.

Die Gruppe hielt vier Tagungen zu folgenden Themenbereichen ab:

1. Horizontale Fragen und die Rolle der nationalen Parlamente.
2. Die Funktion und Arbeitsweise des Rates im Rahmen der interinstitutionellen Beziehungen.
3. Der Rat der Europäischen Union.
4. (Allfälliges) unausgeschöpftes Potential des Vertrags von Lissabon.

Der am 12. Dezember 2014 vorgelegte Endbericht des italienischen Vorsitzes legte die weitere Arbeit an der Umsetzung der im Bericht enthaltenen Vorschläge nicht fest, soll jedoch unter lettischer Präsidentschaft die Grundlage für weitere allfällige Arbeiten sein.

Folgende Ergebnisse der Arbeiten erscheinen hervorhebenswert:

- Zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Das Monitoring des Subsidiaritätsprinzips soll nicht nur zu Beginn des Rechtssetzungsverfahrens vorgenommen, sondern im Verlauf des gesamten legislativen Prozesses beibehalten werden.
- Zur Rolle der nationalen Parlamente: Die Zusammenarbeit der Kommission mit den nationalen Parlamenten soll durch qualitativ bessere Prüfung der Stellungnahmen der nationalen Parlamente und regelmäßige Kontakte der Kommission mit den Parlamenten den subsidiaritätspolitischen Dialog verstärken und konstruktiver gestalten. Mitglieder der Kommission sollen sich häufiger an die nationalen Parlamente wenden. Die Fristen für die Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente sollte flexibler gehandhabt werden.
- Zur Verbesserung der jährlichen Programmierung: Künftig soll der Rat gleichberechtigt mit dem Europäischen Parlament in die Jahresprogrammierung der Kommission eingebunden werden. Längerfristig könnten zu diesem Zweck Verhandlungen über eine Überarbeitung der interinstitutionellen Vereinbarung von 2003 über bessere Rechtssetzung in Angriff genommen werden, um eine fortlaufende bessere interinstitutionelle Abstimmung betreffend die legislative Programmierung zu erreichen.
- Zur besseren Rechtsetzung: Bessere Folgenabschätzungen und ex-post Evaluierung von Gesetzgebungsakten werden als wesentliche Elemente einer effizienten Rechtssetzung angesehen. Die Kommission hat das von den Mitgliedstaaten (insb. auch Österreich) hartnäckig eingeforderte Entgegenkommen bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte (insbesondere die Einbindung nationaler Experten) zugesagt.
- Zur Funktions- und Arbeitsweise des Rates: Keine Änderung der Ratsformationen, jedoch bessere Zusammenarbeit der Triopräsidentschaften sowie überhaupt der aufeinanderfolgenden Präsidentschaften; Betonung der Koordinationsfunktion des Rates in der Formation „Allgemeine Angelegenheiten“

zur Sicherstellung der Kohärenz der Arbeiten in den anderen Ratsformationen (insb. auch die Verbesserung der Arbeitsweise der Ratsformation „Wettbewerbsfähigkeit“).

- Zur Vor- und Nachbereitung der Arbeiten des Europäischen Rates: Die Vor- und Nachbereitung sollte in der Regel über den Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie über den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ laufen, um die Kohärenz von Politiken und sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine möglichst frühzeitige Aussendung der Schlussfolgerungsentwürfe ist wesentlich für eine gründliche Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates.
- Zum unausgeschöpften Potenzial der Verträge: Das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit, wie sie die Verträge vorsehen, erscheint als „letzte Möglichkeit“ grundsätzlich sinnvoll. Zahlreiche Bestimmungen der Verträge zur Kompetenzverschiebung (Passerelle) sowie zur anlassbezogenen Änderung der erforderlichen Quoren im Rat werden aufgrund der sehr hohen Zustimmungserfordernisse nicht so rasch zur Anwendung gelangen. Schließlich wurde auch eine generell bessere und deutlichere Berücksichtigung der horizontalen Klauseln des AEUV (die Gleichstellung von Männern und Frauen – Art. 8; die Sozialklausel – Art. 9; die allgemeine Antidiskriminierungsklausel – Art. 10; die Umweltschutzklausel – Art. 11 und die Verbraucherschutzklausel – Art. 12) allgemein befürwortet.

Österreichische Position:

Unterstützt wurden von österreichischer Seite besonders eine frühzeitigere und kohärente Vorbereitung der Ratstagungen, die bessere Koordination der Ratsformationen sowie eine effizientere Vor- und Nachbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und schließlich eine ernsthaftere Prüfung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei europäischen Rechtsakten. Auch eine engere Zusammenarbeit der Triopräsidentschaften und eine engere Einbindung der jeweils nachfolgenden Ratsvorsitze im Rahmen von Trilogverhandlungen mit dem Europäischem Parlament und der Kommission wären sinnvoll. Die Verbesserungen bei der Schaffung delegierter Rechtsakte wurden mit Nachdruck eingefordert. Österreich befürwortet eine baldige Umsetzung der im italienischen Vorsitzbericht enthaltenen Vorschläge und eine Weiterführung der Diskussion insbesondere zu den

Themenbereichen der mehrjährigen Programmplanung und der besseren Rechtssetzung.

Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Die EU schließt dazu eine Übereinkunft mit dem Europarat über den Beitritt ab, die vom Rat einstimmig und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments zu genehmigen ist und nach Ratifikation durch alle EMRK-Vertragsstaaten und EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt.

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Kommission Verhandlungen über den konkreten Text des Beitrittsabkommens geführt.¹ Auf Seite des Europarates wurde mit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK am 1. Juni 2010 eine zusätzliche Bestimmung in die EMRK eingefügt, welche die Möglichkeit für den EU-Beitritt schafft. Zum Abschluss eines entsprechenden Abkommens ist auf Seite des Europarates ein Beschluss des Ministerkomitees und die nachfolgende Ratifikation durch alle 47 EMRK-Vertragsstaaten erforderlich.

Die Annahme des Abkommens erfolgt auf EU-Seite durch einstimmigen Genehmigungsbeschluss des Rates mit Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 218 Abs. 5, 6 und 8 AEUV). Neben der Notwendigkeit der Ratifikation des Beitrittsabkommens durch alle 47 EMRK-Vertragsstaaten normiert Art. 218 Abs. 8 UAbs. 2 AEUV ein zusätzliches Ratifikationserfordernis auf Unionsebene. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG. Weiters bedarf es verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen in Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

¹ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist. Weiters wurde sichergestellt, dass der EuGH in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte.

Aktueller Stand:

Die Kommission führte seit Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU). Die Verhandlungen wurden seitens der Kommission stets in Absprache mit der EU-internen Ratsarbeitsgruppe Grundrechte (FREMP) geführt.

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Abkommens über den Beitritt der EU zur EMRK und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, hat sich die Kommission am 4. Juli 2013 an den EuGH gewandt und ihn um ein Gutachten über die Vereinbarkeit dieses Entwurfs mit dem Unionsrecht ersucht.

Am 18. Dezember 2014 hat der EuGH das Gutachten erstattet. Er kommt zum Ergebnis, dass der Entwurf des Abkommens in wesentlichen Punkten nicht mit dem primären Unionsrecht, also den Gründungsverträgen der EU einschließlich der Protokolle, vereinbar ist. Der EuGH fordert dabei nicht nur die Anpassung von im Abkommensentwurf bereits enthaltenen Beitrittsmodalitäten, sondern zudem die Umsetzung zusätzlicher Voraussetzungen.

Im Einzelnen:

- Im Hinblick auf die Befugnis nach der EMRK, höhere als die durch die EMRK gewährleisteten Schutzstandards für die Grundrechte vorzusehen, muss sichergestellt werden, dass die EMRK und die Charta aufeinander abgestimmt werden.
- Da die Mitgliedstaaten auch in ihren gegenseitigen Beziehungen als Vertragsparteien der EMRK anzusehen sind, würde die EMRK von einem Mitgliedstaat verlangen, die Beachtung der Grundrechte durch die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen, obwohl das Unionsrecht die Mitgliedstaaten zu gegenseitigem Vertrauen verpflichtet. Der Entwurf enthalte keine Vorkehrungen, um eine solche Entwicklung zu verhindern.
- Durch den mit dem Protokoll Nr. 16 zur EMRK (mit dem die Vertragsparteien der EMRK den EGMR um Gutachten über die Auslegung der EMRK ersuchen könnten) geschaffenen Mechanismus bestünde die Gefahr einer Umgehung des Vorabentscheidungsverfahrens nach dem AEUV, sodass die Autonomie und die Wirksamkeit des Vorabentscheidungsverfahrens nach dem AEUV beeinträchtigt werden könnten. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Mechanismen müsse geregelt werden.

- Der Entwurf lasse die Möglichkeit für die EU oder die Mitgliedstaaten bestehen, den EGMR mit einem Ersuchen zu befassen, das den Vorwurf einer Verletzung der EMRK durch einen Mitgliedstaat oder durch die EU im Zusammenhang mit dem Unionsrecht zum Gegenstand hat. Schon die Existenz einer solchen Möglichkeit stünde nicht im Einklang mit den Erfordernissen des AEUV. Demgemäß müsse im Abkommen die Zuständigkeit des EGMR für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und der EU ausdrücklich ausgeschlossen sein.
- Bei der Beurteilung der Plausibilität einer Verfahrensbeteiligung im Rahmen des im Entwurf vorgesehenen Mitbeschwerdegegner-Mechanismus (wodurch die EU die Möglichkeit erhält, sich Beschwerdeverfahren gegen Mitgliedstaaten anzuschließen und vice versa) durch den EGMR könnte dieser eine bindende Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und die Kriterien für die Zurechnung ihrer Handlungen oder Unterlassungen fällen. Dies schaffe die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten.
- Die Beschränkung des im Entwurf vorgesehenen Verfahrens der Vorabbeurteilung des EuGH allein auf Fragen der Gültigkeit des Unionsrechts beeinträchtige die Zuständigkeiten der EU und die Befugnisse des EuGH. Es müsste auch für Fragen der Auslegung des abgeleiteten Rechts gelten. Abgesehen davon müsste es so ausgestaltet sein, dass die EU in jeder beim EGMR anhängigen Rechtssache vollständig und systematisch unterrichtet wird, damit ihr zuständiges Organ in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der EuGH über die betreffende Frage bereits entschieden hat.
- Im Hinblick darauf, dass nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechts bestimmte im Rahmen der GASP vorgenommene Handlungen der Kontrolle durch den EuGH entzogen sind, im Falle des Beitritts jedoch der EGMR ermächtigt werde, über deren Vereinbarkeit mit der EMRK zu entscheiden, würde die gerichtliche Kontrolle dieser Handlungen ausschließlich einem unionsexternen Organ anvertraut. Die verstoße gegen die besonderen Merkmale des Unionsrechts in Bezug auf die gerichtliche Kontrolle im Bereich der GASP.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und Vorgaben des EuGH erscheint es notwendig, den Entwurf des Abkommens nochmals grundlegend zu überarbeiten. Da mit Art. 6 Abs. 2 EUV eine unionsrechtliche Verpflichtung der EU besteht, der EMRK

beizutreten und im Hinblick auf die entsprechenden Bekenntnisse im 18-Monatsprogramm des Rates und im Arbeitsprogramm der Kommission ist davon auszugehen, dass Anpassungsmaßnahmen im Lichte des Gutachtens geprüft und die Verhandlungen weitergeführt werden.

Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass zur Durchsetzung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten der EU, die einen Grundwert gemäß Art. 2 EUV darstellt, ein Mittelweg zwischen einerseits der Einleitung gezielter Vertragsverletzungsverfahren und der Ausübung politischen Drucks und andererseits der Aussetzung der vertraglichen Rechte des Mitgliedstaats gemäß Art. 7 EUV erforderlich ist.

Aktueller Stand:

In diesem Lichte hat der ehemalige Kommissionspräsident Barroso bereits in seiner Rede zur Lage der Union 2012 die Schaffung eines entsprechenden neuen Instrumentariums gefordert. Auch die Außenminister Deutschlands, der Niederlande, Finnlands und Dänemarks haben in einem Schreiben von März 2013 an ihn zur Untersuchung weiterer Möglichkeiten der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aufgerufen. Auf Einladung von IRL wurde in Folge eine informelle ad hoc Gruppe zur Rule of Law ins Leben gerufen, an der Österreich unter Federführung des BMEIA mit LIT, NL, SE, FI, PL, GB und der Grundrechteagentur teilnahm. Der Rat Justiz und Inneres hat am 6./7. Juni 2013 Schlussfolgerungen zu Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit angenommen. Auch das Europäische Parlament hat mehrmals die Schaffung neuer Instrumente gefordert. Weiters hat die Kommission im März 2014 eine Mitteilung zu einem dreistufigen Mechanismus (Erfassen der Situation einer „systemischen Gefährdung“; Empfehlung der Kommission; Umsetzung der Empfehlung durch den betroffenen Mitgliedstaat und Evaluierung durch die Kommission) vorgestellt.

Schließlich wurden am 16. Dezember 2014 Schlussfolgerungen des Rates der EU und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten über die Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit angenommen. Danach ist ein politischer Dialog zur

Rechtsstaatlichkeit, der einmal im Jahr im Rahmen des Rates stattfindet, einzurichten. Dabei ist auf bestehende Expertise zurückzugreifen und die Möglichkeit thematischer Debatten gegeben. Während der Dialogführung sind die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten, der Einzelermächtigung und Achtung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten sowie der loyalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Ende 2016 sollen die daraus gewonnen Erkenntnisse evaluiert werden.

Österreichische Position:

Eine Stärkung des Instrumentariums zur Adressierung der Verletzung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU erscheint aus österreichischer Sicht sinnvoll. Die Diskussion ist mit Umsicht zu führen, insbesondere sind Duplikationen zu vermeiden und daher bestehende Evaluierungsinstrumente zu nützen. Die Einbindung der Grundrechteagentur ist wünschenswert. Ziel eines neuen Instrumentariums sollte zudem sein, die Rechtsstaatlichkeit als Wert an sich zu schützen und nicht – etwa wie es im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgt – allein in ihrer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor.

Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ziel:

Der Ausschuss der Regionen (AdR) und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) haben seit dem EU-Beitritt Kroatiens aufgrund der Übergangsregelung im Beitrittsvertrag je 353 Mitglieder. Der AEUV sieht jedoch jeweils höchstens 350 Mitglieder vor. Vor Ablauf der laufenden Funktionsperiode des Ausschusses der Regionen am 25. Jänner 2015 bzw. des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 20. September 2015 war bzw. ist auf Vorschlag der Kommission vom Rat einstimmig ein Beschluss über die Zusammensetzung unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Obergrenze von 350 Mitgliedern zu erlassen.

Aktueller Stand:

Die Kommission hat am 13. Juni 2014 Vorschläge für je einen Ratsbeschluss zur Festlegung der Zusammensetzung des AdR und zur Festlegung der Zusammensetzung des WSA vorgelegt, wonach die Anzahl der Sitze des AdR bzw. des WSA von 353 auf 350 reduziert werden soll. Entsprechend einer Empfehlung des AdR² aus dem Jahr 2010 wird darin vorgeschlagen, dass die drei kleinsten Mitgliedstaaten (CY, EE und LU) je einen Sitz verlieren. Österreich behält demnach seine zwölf Sitze bei.

Die vom Sitzentzug betroffenen Mitgliedstaaten konnten den Vorschlägen zunächst nicht zustimmen. Aufgrund der erhöhten Dringlichkeit betreffend den AdR, dessen Amtszeit bereits am 25. Jänner 2015 endet, wurde über den diesbezüglichen Vorschlag ab September separat verhandelt. Nach längeren Verhandlungen konnte Einigung schließlich beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16. Dezember 2014 im Rahmen eines Kompromisses erzielt werden, der vorsieht, dass der Beschluss betreffend den AdR nur bis zum Ablauf dessen kommender Funktionsperiode im Jahr 2020 bzw. bis zur nächsten Erweiterung, sofern diese vor 2020 erfolgen sollte, Gültigkeit hat. Der Beschluss soll auf der Grundlage eines neuen Kommissionsvorschlags für die Funktionsperiode ab 2020 bzw. ab der kommenden Erweiterung, sofern diese vor 2020 eintritt, revidiert werden. Im Rahmen der kommenden Revision sollen die drei nunmehr vom Sitzentzug betroffenen Mitgliedstaaten keine weiteren Sitze verlieren.

Betreffend die Verkleinerung des WSA werden die Verhandlungen im Jahr 2015 fortgeführt.

Österreichische Position:

Österreich hat die Vorschläge der Kommission und die Kompromissvorschläge der Präsidentschaft betreffend den AdR unterstützt. Eine analoge Vorgehensweise für den WSA wird befürwortet.

² CdR 137/2010 fin

VI. Kohäsions-/Regional-/Territorialpolitik

Kohäsionspolitik/Europäische Struktur- und Investitionsfonds

(18-Monatsprogramm des Rates und Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel und aktueller Stand:

Mit einem Investitionsvolumen von rund 325 Milliarden EUR an EU-Mitteln (das entspricht 34% des EU-Haushalts) wird die Kohäsionspolitik einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie liefern. 2015 wird das erste Jahr der Umsetzung dieser Politik sein, nachdem 2014 alle 28 von den Mitgliedstaaten vorzubereitenden nationalen Rahmenstrategien (Partnerschaftsvereinbarungen) von der Kommission genehmigt werden konnten sowie bis Jahresende bzw. Anfang 2015 auch der Großteil der operationellen Programme. Auf Grund der langwierigen Verhandlungen zum neuen Rechtsrahmen (Ende 2013 in Kraft getreten) und der damit verbundenen Verzögerungen bei Erstellung bzw. Finalisierung wird eine ganze Reihe an operationellen Programmen erst im Laufe des ersten Halbjahres 2015 genehmigt werden können, wofür eine Anpassung des Haushaltes 2015 erforderlich sein wird.

Einige wenige legislative Maßnahmen (delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) werden 2015 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik ergänzen. Die Kommission plant darüber hinaus die Vorlage einiger Leitlinien zu ihrer Umsetzung.

Im Zusammenhang mit dem für Anfang 2015 zu erwartenden Verordnungsvorschlag zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen (als Herzstück des sogenannten „Juncker-Pakets“), ist eine Diskussion zum Thema Synergien bzw. Vermeidung von Redundanzen mit der Kohäsionspolitik zu erwarten. Anzumerken ist, dass die Hebelwirkung der für o.g. Fonds aus dem EU-Haushalt budgetierten Mittel (in der Höhe von 16 Mrd.) auch durch eine Verstärkung/Verdoppelung der im Rahmen der Kohäsionspolitik eingerichteten Finanzinstrumente erhöht werden soll.

Österreichische Position:

Das Hauptinteresse Österreichs bei der Prüfung der noch offenen legislativen Maßnahmen und Leitlinien der Kommission liegt in der Sicherstellung effizienter Verfahren und Strukturen für die Programmumsetzung und in der Anwendung bzw.

Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit für Mitgliedsstaaten mit vergleichsweise begrenztem Anteil an kohäsionspolitischen Mitteln.

Regional- und Territorialpolitik (18-Monatsprogramm des Rates)

Die Ziele und Maßnahmen des Rates im Bereich der Regional- und Territorialpolitik inkludieren auch Arbeiten zum territorialen Zusammenhalt, zur Städtepolitik sowie zu den makroregionalen Strategien. Auch wenn die Herausforderungen der europäischen Raum- und Stadtentwicklung formal keine Gemeinschaftsaufgaben im Sinne der EU-Verträge darstellen, sondern traditionellerweise als Themen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit vom jeweiligen EU-Vorsitz vorangetrieben werden (z.B.: Europäisches Raumentwicklungskonzept 1999, Territoriale Agenda 2020, Leipzig-Charta, Urban Agenda, etc.), so hat die Bedeutung der territorialen und städtischen Dimension in der strategischen und politischen Debatte über die EU-Kohäsionspolitik stark zugenommen. Die Ziele des territorialen Zusammenhalts haben für die Periode 2014-2020 Eingang in den Rechtsrahmen der ESIF-Fonds gefunden. Die Kommission ist ein Schlüsselakteur im Bemühen um eine wirkungsorientierte Verknüpfung der zwischenstaatlichen Aktivitäten zur Raum- und Regionalentwicklung mit den raumrelevanten EU-Politikbereichen. In den makroregionalen EU-Strategien übernimmt die Kommission eine strategische Koordinationsrolle bei der Herbeiführung einer funktionalräumlichen Zusammenarbeit zu den regionalen Herausforderungen mit EU-weiter Bedeutung.

Territorialer Zusammenhalt (18-Monatsprogramm des Rates)

Aktueller Stand und Ziele:

Seit dem Jahr 2013 wurden im Zuge der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit keine weiterführenden Aktivitäten unter dem Titel der Territorialen Agenda 2020 (TA2020) gestartet. Aus fachlicher Sicht liefern die Projekte des EU-Programms *European Observation Network for Territorial Development and Cohesion* (ESPON) laufend wertvolle Impulse zu Themen der europäischen Raumentwicklung. Das ESPON-Programm wird im Zeitraum 2014-2020 fortgeführt.

Das Arbeitsprogramm des Rates geht davon aus, dass die Ziele des territorialen Zusammenhalts integrierte Dimensionen jeglicher Debatten und Arbeiten zur Kohäsionspolitik sind (wie z.B. im sechsten Kohäsionsbericht 2014). In diesem Kontext wird vorgeschlagen, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Territorialen Agenda 2020 und der „Leipzig Charta“ komplementär zu EU-Kohäsionspolitik grundsätzlich fortzuführen und 2015 eine europäische territoriale Vision und Perspektive 2050 zu entwickeln, die auf wissenschaftlich-analytischen Szenarien beruht (Thema des LUX Vorsitz im zweiten Halbjahr 2015).

Österreichische Position:

Auch wenn Raumordnungspolitik keine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der EU-Verträge darstellt, begrüßt Österreich die Thematisierung von Fragen der räumlichen Entwicklung Europas auch auf EU-Ebene. Diese werden zum Teil in den Strategien und Programmen der Kohäsionspolitik adressiert bzw. als räumliche Aspekte von sektoralen EU-Politiken mitbehandelt. Aus regionaler Sicht bieten die für einige Teilräume Europas gestarteten makroregionalen Strategieprozesse neue Chancen auch für eine vertiefte Zusammenarbeit zu transnationalen Raumentwicklungsthemen. Inwiefern die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene auch in Zukunft einen effektiven Kooperationsrahmen bieten kann, ist offen und wird von Initiativen zukünftiger EU-Vorsitze sowie dem Engagement der Kommission zu diesen Themen abhängen. Der Vorschlag von LUX, räumliche Szenarien für die EU auszuarbeiten, wird als fachlicher Impuls für eine EU-weite Debatte begrüßt. Die Fortführung des ESPON-Programms wird von Österreich unterstützt

Stadtentwicklung (18-Monatsprogramm des Rates)

Aktueller Stand und Ziele:

Städtepolitik ist keine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der Verträge. Dennoch wird sie im Rahmen zwischenstaatlicher und gemeinschaftlicher Formate unter dem Thema Territorialer Zusammenhalt bzw. Kohäsionspolitik adressiert.

Unter dem damals zuständigen EU-Kommissar Hahn hatten die Aktivitäten der Kommission hinsichtlich städtischer Themen in der Kohäsionspolitik zuletzt signifikant zugenommen. Im Jahr 2014 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation durchgeführt, mit dem Ziel, eine EU Agenda für die Städte zu erstellen.

Ob dieses Ziel von der nunmehr zuständigen Kommissarin Cretu fortgeführt wird, bzw. ob die städtische Dimension auch weiterhin als eines der angeführten „zu stärkenden Elemente“ zu sehen ist, die durch bessere Koordinierung die Umsetzung der EU2020 Strategie befördern sollen, ist derzeit noch offen. Von Seiten des Rates wird die „Weiterentwicklung einer EU-Städteagenda“ jedenfalls weiter verfolgt und die anstehenden Präsidentschaften haben das Thema auf Ihre Agenda gesetzt.

Österreichische Position

Eine stärkere Rolle der städtischen Dimension – insbesondere in der Kohäsions- / Regionalpolitik wird von Österreich grundsätzlich begrüßt. Allerdings bedarf es dabei einer deutlich verbesserten wechselseitigen Koordination zwischen den Aktivitäten auf zwischenstaatlicher und auf Gemeinschaftsebene. Insbesondere die von den anstehenden Ratspräsidentschaften Lettlands und Luxemburgs auf die Tagesordnung gesetzten Themen (Rolle von Klein- und Mittelstädten, Aspekte grenzüberschreitender Stadtregionen) treffen dabei die Interessenslage Österreichs sehr gut.

Makroregionale EU-Strategien (18-Monatsprogramm des Rates)

Aktueller Stand und Ziele:

Makroregionale Strategien zielen auf zentrale Potenziale einer Staaten-übergreifenden Großregion, die durch verstärkte Kooperation und koordiniertem Einsatz verfügbarer Politiken, Instrumente und Ressourcen zum Nutzen der gesamten Region genutzt und weiterentwickelt werden können. Die Zusammenarbeit zwischen den EU- und Nicht-EU-Partnern erfolgt hierbei „auf gleicher Augenhöhe“. Bis dato wurden EU-weit vier makroregionale Strategieinitiativen gestartet (Ostseeraum, Donaauraum, Adriatisch-Ionischer Raum, Alpenraum).

Nachdem 2013 der grundsätzliche Mehrwert des makroregionalen Strategiesatzes in Form von Ratsschlussfolgerungen zu einem Evaluierungsbericht der Kommission bestätigt wurde, lag der Fokus der Aktivitäten auf EU-Ebene im Jahr 2014 auf der Erstellung eines Berichts zur Governance von makroregionalen EU-Strategien (MRS) und der Annahme diesbezüglicher Schlussfolgerungen des Rates im Oktober 2014. Die Empfehlungen fokussieren auf Aspekte der *Ownership and Leadership* und

bestätigen u.a. die strategischen Koordinationsrolle der Europäische Kommission in der Entwicklung und der Umsetzung der einzelnen makroregionalen Strategien.

Das Arbeitsprogramm des Rates erachtet die makroregionalen Strategien als ein effektives Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen mehreren Ebenen zur Nutzung regionaler Potenziale sowie zur Herbeiführung einer Kohärenz zwischen den europäischen und nationalen Initiativen in einer Region. Die im rechtlichen und strategischen Rahmen der EU-Kohäsionspolitik 2014-2020 neu geschaffenen Möglichkeiten der Nutzung von Synergien zwischen makroregionalen Strategien und ESIF-Programmen kann hierzu einen weiteren Beitrag zu leisten. Zudem wird angeführt, dass die Erarbeitung der EU-Strategie für den Alpenraum bis Mitte 2015 unterstützt und die Umsetzung der bestehenden makroregionalen Strategien weiter beobachtet werden soll.

Österreichische Position:

Österreich ist bis dato an zwei makroregionalen Strategieprozessen beteiligt: Nach Annahme der EU-Strategie für den Donauroum (EUSDR) im Rat im 1. Halbjahr 2011 wirken zahlreiche österreichische Institutionen in der Umsetzung des Aktionsplans in allen elf identifizierten Prioritätsbereichen mit. Auf Basis eines Mandats des Europäischen Rates von Dezember 2013 wird derzeit eine EU-Strategie für den Alpenraum ausgearbeitet, die bis Juni 2015 als Mitteilung der Kommission beschlossen und in Folge auf Ratsebene angenommen werden soll..

Eine verstärkte Nutzung von Synergien zwischen makroregionalen Strategien, den relevanten EU-Programmen und den in der Region bestehenden Kooperationsformen wird von Österreich sowohl im Donau- wie auch im Alpenraum als zweckmäßig erachtet. In der Debatte zu *Ownership and Leadership* erachtet Österreich eine strategische Koordinationsrolle der Kommission als unerlässlich.

Betreffend die Erarbeitung einer EU-Strategie für den Alpenraum bis Mitte 2015 setzt sich Österreich für eine Fokussierung der Strategie und eines allfälligen Aktionsplans auf eine beschränkte Auswahl realistischer Ziele für eine verstärkte Zusammenarbeit im Alpenraum ein.

VII. Datenschutz

Annahme eines neuen umfassenden Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten in der EU (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Präsidenschaften haben angekündigt, die Arbeiten am Kommissionsvorschlag für einen neuen umfassenden Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten weiter voranbringen zu wollen.

Aktueller Stand:

Die Kommission hat am 25. Jänner 2012 ein umfassendes Legislativpaket vorgelegt. Der Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung soll im Wesentlichen die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (DSRL) ersetzen. Mit diesem Vorschlag ist – erstmals – ein einheitlicher und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen im Bereich des allgemeinen Datenschutzes intendiert, was zu einer weitreichenden Harmonisierung in diesem Bereich führen würde.

Der von der Kommission zeitgleich vorgelegte Richtlinienvorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (Datenschutz-RL) soll im Wesentlichen den Rahmenbeschluss 2008/977/JI ersetzen. Im Rat wurden die Datenschutz-GrundVO und die DatenschutzRL seit ihrer Vorlage auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (DAPIX) und der Justiz und Inneres Attachés sowie des Ausschusses der Ständigen Vertreter II und des Rates Justiz und Inneres vielfach diskutiert. Die Beratungen zur DatenschutzRL finden parallel zu jenen der Datenschutz-GrundVO statt. Die Mitgliedstaaten befürworten in vielen Punkten, zunächst die Ergebnisse der Beratungen zur VO abzuwarten, um größtmögliche Kohärenz zwischen den beiden Rechtsinstrumenten herzustellen. Insbesondere die Frage des Anwendungsbereichs und die Abgrenzung desselben zwischen den beiden Instrumenten sind trotz mehrmaliger Diskussion noch offen.

Im Rat konnten unter gewissen Bedingungen sowie den (üblichen) Prämissen, dass i) nichts vereinbart ist, bis alle Punkte vereinbart worden sind, ii) keine horizontalen

Fragen betroffen sind und iii) damit kein Mandat für informelle Trilogie mit dem EP verbunden ist, folgende partielle allgemeine Ausrichtungen erzielt werden:

- GR Präsidentschaft: Rat Justiz und Inneres im Juni 2014 zur Auslandsdatenübermittlung (Kapitel V) und zum territorialen Anwendungsbereich (Art. 3 Abs. 2),
- IT Präsidentschaft: Rat Justiz und Inneres im Oktober 2014 zu den Rechten und Pflichten des Auftraggebers wie u.a. Datenschutz-Impact Assessment, Meldepflichten bei Verstößen, betrieblicher Datenschutzbeauftragter (Kapitel IV),
- IT Präsidentschaft: Rat Justiz und Inneres im Dezember 2014 zur Frage der Flexibilität für den öffentlichen Sektor (Kapitel II, Art. 21 und Kapitel IX).

Die unter der LIT Präsidentschaft geplante partielle allgemeine Ausrichtung zum One-Stop-Shop-Prinzip scheiterte am Rat Justiz und Inneres im Dezember 2013 nicht zuletzt aufgrund massiver Bedenken des Juristischen Dienstes des Rates im Hinblick auf die Nicht-Verwirklichung der Bürgernähe und der Rechtsschutz-Effizienz. Das Europäische Parlament hat im Frühjahr 2014 seine Position zur Datenschutz-GrundVO und zur DatenschutzRL in Erster Lesung beschlossen.

Der Europäische Rat hat im Oktober 2013 einen Abschluss der Verhandlungen über den neuen Datenschutz-Rechtsrahmen für das Jahr 2015 gefordert. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014.

Die LV Präsidentschaft beabsichtigt die Verhandlungen zum neuen Datenschutz-Rechtsrahmen intensiv auf Ratsarbeitsgruppenebene und auf Ebene der Attachés Justiz und Inneres weiterzuführen. Das Ziel ist es, am Rat Justiz und Inneres im März 2015 eine allgemeine Ausrichtung über die gesamte Datenschutz-GrundVO zu erzielen und danach die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen. Am Rat Justiz und Inneres im Juni 2015 soll eine allgemeine Ausrichtung über die DatenschutzRL erfolgen. Beim informellen Rat Justiz und Inneres im Jänner 2015 ist eine Diskussion über den Anwendungsbereich beider Instrumente geplant.

Österreichische Position:

Die Sicherstellung und Beibehaltung eines hohen Datenschutzniveaus ist Österreich ein großes Anliegen. Die Neuregelung des Datenschutz-Rechtsrahmens ist daher ein

wichtiges Projekt, das umsichtig betrieben werden muss. Dabei sind hohe Ansprüche an die Qualität der Neuregelung zu stellen. Keinesfalls darf es zu einem Rückschritt im Vergleich zum durch die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG gewährleisteten Schutzniveau für die BürgerInnen kommen.

Österreich konnte unter den oben genannten Voraussetzungen und unter Abgabe jeweils einer Erklärung, dass bestimmte Aspekte noch klärungsbedürftig oder offen seien, den ersten zwei partiellen allgemeinen Ausrichtungen zustimmen. Der letzten partiellen allgemeinen Ausrichtung unter IT-Präsidentschaft konnte Österreich gemeinsam mit Ungarn und Slowenien nicht zustimmen, da das Verhandlungsergebnis einige, für ein hohes Datenschutzniveau in Europa wesentliche Aspekte offen ließ.

Österreich hat sich konstruktiv und aktiv an den Verhandlungen im Rat beteiligt und wird dies weiterhin tun. Österreich ist stets bemüht, durch die Vorlage konkreter Textvorschläge zur Lösung diverser Fragestellungen beizutragen.

Zusammenarbeit EU-USA im Bereich Datenschutz (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (DSRL) und demgemäß auch die nationalen Datenschutzregime der Mitgliedstaaten lassen Datenübermittlungen in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen (z.B. Genehmigung der Aufsichtsbehörde) zu. Das Safe Harbor-„Zertifizierungsprogramm“ (Kommissionsbeschluss Beschluss iSd DSRL) zwischen der EU und den USA ermöglicht die genehmigungsfreie Weitergabe personenbezogener Daten von europäischen an US-Unternehmen, wenn sich diese beim US-Handelsministerium durch die Eintragung in eine entsprechende Liste registrieren lassen und sich dadurch zur Einhaltung bestimmter Datenschutz-Prinzipien verpflichten. Eine Kontrolle durch externe unabhängige Stellen findet nicht statt.

Zur Verbesserung des durch die Safe-Harbor-Regelung gebotenen Schutzes hat die Kommission am 27. November 2013 13 Empfehlungen zur Verbesserung des Funktionierens der Regelung vorgestellt. In laufenden Verhandlungen mit den US-Partnern ist die Kommission bemüht, entsprechende Lösungen zu finden. Anschließend wird die Kommission das Funktionieren der Safe-Harbor-Regelung auf

Grundlage der dann umgesetzten 13 Empfehlungen erneut überprüfen. Die Kommission schließt auch eine Suspendierung der Safe Harbor-Regelung, wie vom Europäischen Parlament gefordert, bei einer unzureichenden Umsetzung durch die US-Partner nicht aus. Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen erfolgt im Ausschuss nach Art. 31 der DSRL, der sich aus VertreterInnen der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt.

Aktueller Stand:

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und den USA laufen noch.

Österreichische Position:

Österreich hat das Analyseergebnis der Kommission grundsätzlich begrüßt, jedoch auch den Mangel an weitergehenden konkreten Vorschlägen der Kommission zur künftigen effektiveren Ausgestaltung der Safe-Harbor-Regelung bedauert. Insbesondere wurde auf das nach wie vor nicht gelöste Problem der – offenkundig umfassenden – Weiterverwendung der ursprünglich rechtmäßig unter dem Safe-Harbor-Regime übermittelten Daten durch Regierungsstellen in den USA unter dem Titel der nationalen Sicherheit hingewiesen. Ein offenes Problem ist auch weiterhin das Nichtvorliegen eines gerichtlichen Individualrechtsschutzes („judicial redress“) für nicht in den USA ansässige Betroffene. Die Umsetzung der offenen Punkte und die nachfolgende Evaluierung der Maßnahmen bleiben abzuwarten.

Abkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Das 18-Monatsprogramm des Rates sieht in Bezug auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit als datenschutzrelevante Initiative auch die Arbeiten im Zuge der Verhandlungen mit den USA über ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit vor. Ziel

ist ein hoher Schutz von personenbezogenen Daten (z.B. Fluggast- oder Finanzdaten), die im Zuge der transatlantischen Zusammenarbeit in Strafsachen übermittelt werden.

Aktueller Stand:

Seit Annahme des Verhandlungsmandats für die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein sog. „Umbrella-Agreement“ (Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich terroristischer Handlungen, im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) fanden mehrere Verhandlungsrunden mit den USA statt, dabei wurden Fortschritte und Common Understandings über einzelne Bereiche des Abkommens erzielt. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten in Sitzungen der Attachés Justiz und Inneres (Datenschutz) über den Verhandlungsstand. Keine Einigung mit den USA konnte bisher im Bereich des (Individual-)Rechtsschutzes für EU-BürgerInnen erreicht werden („judicial redress“). Das EU/US-Gipfeltreffen vom 26.3.2014 ging in seiner Erklärung auch auf die Verhandlungen zum Abkommen ein und forderte eine Beschleunigung der Verhandlungen sowie ein hohes Datenschutzniveau. Ein beabsichtigter Abschluss der Verhandlungen im Herbst 2014 kam nicht zustande; aufgrund der inneramerikanischen Wahlen wird eine Fortsetzung der Verhandlungen für Frühjahr 2015 in Aussicht gestellt, eine zentrale Rolle spielt dabei die Einigung über die Frage nach „judicial redress“.

Österreichische Position:

Österreich tritt für die Einhaltung hoher Datenschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Themen Rechtsmittel, Datenspeicherung und Löschung sowie Datenzugang von Internetfirmen und Verhältnis des Rahmenabkommens zu bilateralen Abkommen ein. Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 29. Februar 2012 die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ersucht, gegenüber der Kommission dafür einzutreten, dass das geplante Rahmenabkommen mit entsprechend hohen Datenschutzstandards so rasch wie möglich abgeschlossen wird und die EU-Mitgliedstaaten laufend über den Verhandlungsstand unterrichtet werden.

Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus gerade auch im Kontext der inneren Sicherheit und der Strafverfolgung stellt ein wichtiges Anliegen für Österreich dar. Zu den Verhandlungsrichtlinien für das EU/US-Datenschutz-Rahmenabkommen wurde von Österreich stets vertreten, dass diese zu unterstützen ist, sofern iSd oben genannten Entschließung des NR ein hohes Datenschutzniveau sichergestellt wird. Österreich setzt sich daher für eine vollinhaltliche Umsetzung des Verhandlungsmandats inklusive der Verhandlungsrichtlinien für die Kommission im Abkommenstext ein.

VIII. Integration der Roma

(18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma soll sichergestellt werden, dass die EU-Mitgliedstaaten eine wirksame Strategie zur Integration der Roma festlegen und Zielvorgaben in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum verfolgen. Die Umsetzung der nationalen Roma-Integrationsstrategien oder politischen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Roma soll entsprechend den Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten je nach Größe und Situation ihrer Roma-Bevölkerung konfrontiert sind, vorangetrieben werden.

Aktueller Stand:

Im April 2011 verabschiedete die Kommission einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020. Der Rat für Beschäftigung und Soziales nahm im Mai 2011 Schlussfolgerungen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Einbeziehung der Roma in den Mitgliedstaaten an. Der Europäische Rat bekräftigte im Juni 2011 diese Schlussfolgerungen.

Am 9. Dezember 2013 beschloss der Rat für Beschäftigung und Soziales eine Empfehlung für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedsstaaten. Die Empfehlung verstärkt den EU-Rahmen durch ein neues Rechtsinstrument, das die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Integration der Roma zu erhöhen.

Für das Jahr 2015 hat der Rat angekündigt, die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion von Behinderten und Randgruppen, einschließlich der Roma, weiter fortzusetzen.

Alle EU Mitgliedstaaten bis auf Malta haben nationale Strategien zur Integration der Roma vorgelegt.

Auf der Grundlage des EU-Rahmens erstattet die Kommission jährlich Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten. Die von Österreich gesetzten Maßnahmen zur Roma Inklusion werden in der dritten jährlichen Mitteilung der Kommission vom 2. April 2014 insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte positiv hervorgehoben:

- Roma Schulmediation
- Beratung und Ausbildungsmaßnahmen zur Unterstützung der Integration von Roma in den Arbeitsmarkt
- allgemeine Integrationsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wohnen (angeführtes Beispiel: Gratis-Kindergartenjahr)
- Stärkung des interkulturellen Dialogs zwischen Roma und Nicht-Roma

Folgende Herausforderungen ergeben sich aus Sicht der Kommission für Österreich:

- Zuweisung angemessener Finanzmittel aus EU-Finanzressourcen,
- System zur Beurteilung der Wirksamkeit gesetzter Integrationsmaßnahmen,
- Verstärktes Roma Empowerment unter Einbindung der Roma Zivilgesellschaft.

Österreichische Position:

Österreich setzt bei der Umsetzung des EU-Rahmens für die Integration der Roma bis 2020 auf eine Kombination von allgemeinen und roma-spezifischen Integrationsmaßnahmen. Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des EU-Rahmens nimmt der institutionalisierte Dialog mit der Roma-Zivilgesellschaft ein. Bei der Umsetzung von Integrationskonzepten sowie der Beurteilung ihrer Wirksamkeit sind der völkerrechtlich und innerstaatlich verankerte Grundsatz der Freiheit des Bekenntnisses zu einer ethnischen Gruppe sowie das Grundrecht auf Datenschutz zu beachten.

IX. Informations- und Kommunikationstechnologie

Europäische Strategie für Cybersicherheit und Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit („NIS-RL“) (18-Monatsprogramm des Rates; Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die Bedeutung der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik für Innovation, Wohlstand, Wirtschaftswachstum und Stärkung einer offenen Gesellschaft ist unbestritten. Da aber auch Cybersicherheitsvorfälle in alarmierendem Umfang zunehmen und diese in ihren Auswirkungen das Potential haben, Wohlstand und Sicherheit im europäischen Raum zu gefährden, bedarf es einer koordinierten Vorgangsweise im europäischen Raum. Dies wird von der Kommission mit der Europäischen Cyber Security Strategie angestrebt, die auf folgenden drei Säulen aufbaut:

- Netzwerk und Informationssicherheit (Federführung DG CONNECT)
- Bekämpfung der Cyberkriminalität (DG HOME)
- Externe Dimension (Cyber Policy und Cyber Defense - EAD)

Dazu veröffentlichte die Kommission am 7. Februar 2013 eine gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur „Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union – ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum“, sowie begleitend dazu den Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit („NIS-RL“) in der Union.

Die vorgeschlagene NIS-RL sieht für öffentliche und private Betreiber wesentlicher Dienste in den Bereichen Energie, Verkehr, Bankwesen (Kreditinstitute), Finanzmarktinfrastuktur, Wasserversorgung und Gesundheitsdienste sowie Internetdienste (Internetknotenpunkte, Domainnamenregister, E-Commerce-Plattformen, Soziale Netzwerke, App Stores etc.) Verpflichtungen vor, um zu einer Stärkung des sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Umfelds beizutragen. Demnach sollen Betreiber dazu angehalten werden, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und signifikante Störfälle zu melden. Ferner sollen zwei neue Gremien eingerichtet werden: (1) zur Erfüllung strategischer

Aufgaben die sog. Kooperationsgruppe, die im Wesentlichen aus den Mitgliedstaaten bestehen soll und (2) zur Erfüllung operationeller Aufgaben das sog. CSIRT-Netzwerk, das im Wesentlichen aus den nationalen CSIRTs besteht (CSIRT= Computer Security Incident Response Team).

Aktueller Stand:

Bis zuletzt wurden insbesondere die Frage des Umfangs des Anwendungsbereichs der Richtlinie sowie die Rolle der vorgeschlagenen Kooperationsgruppe bzw. des CSIRT-Netzwerks diskutiert. Wenngleich auch unter italienischer Präsidentschaft noch keine einheitliche Ratsposition gefunden werden konnte, zeichnen sich doch Annäherungen zwischen den Mitgliedstaaten ab. Unter lettischer Präsidentschaft sollen die Verhandlungen abgeschlossen werden.

Österreichische Position:

Wenngleich nicht alle österreichischen Forderungen in den aktuellen Textvorschlag Eingang gefunden haben (das betrifft insb. den österreichischen Wunsch nach Einbeziehung der öffentlichen Verwaltung und eine Ausnahmeregelung für KMUs), gehen die Diskussionen in die richtige Richtung.

Aus österreichischer Sicht wäre es wünschenswert, zur Erreichung größerer Wirksamkeit und Kohärenz die Zahl der derzeit bestehenden zahlreichen Gremien zu reduzieren und deren Mandate klarer voneinander abzugrenzen.

Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („eIDAS-VO“)

(18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Kommission legte am 4. Juni 2012 den Vorschlag für eine Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („eIDAS-VO“) vor. Hintergrund der Bemühungen ist, eine sichere und ungehinderte elektronische Interaktion zwischen Unternehmen, BürgerInnen und öffentlicher Verwaltung zu ermöglichen und auf diese Weise die Effizienz des öffentlichen Dienstes und des öffentlichen Auftragswesens, der Erbringung von

Dienstleistungen und des elektronischen Geschäftsverkehrs - auch in deren grenzüberschreitenden Dimension - zu steigern.

Aktueller Stand:

Das Dossier konnte unter griechischer Präsidentschaft inhaltlich und unter italienischer Präsidentschaft formell abgeschlossen werden. Die „eIDAS-VO“ ist mittlerweile in Kraft getreten und muss ab Mitte 2016 schrittweise umgesetzt werden. Es ist nun eine Reihe von Komitologierechtsakten erforderlich, um die innerstaatlichen rechtlichen und technischen Umsetzungsarbeiten aufnehmen zu können. Die Verhandlungen dazu haben bereits unter italienischer Präsidentschaft begonnen und werden unter lettischer Präsidentschaft fortgesetzt werden.

Österreichische Position:

Viele österreichische Anliegen wurden in den Verordnungstext aufgenommen, weshalb Österreich das Verhandlungsergebnis der Verordnung begrüßt. Hinzuweisen ist darauf, dass das österreichische Parlament sich bereits frühzeitig mit dem Verordnungsvorschlag auseinandergesetzt hat. Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrats verabschiedete eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat nach Art. 23f Abs. 4 B-VG sowie eine Stellungnahme gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG.³

Barrierefreier Zugang zum Internet (18-Monatsprogramm des Rates; Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die Kommission legte am 3. Dezember 2012 den Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Webseiten öffentlicher Stellen vor. Mit der Richtlinie soll eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu Webseiten öffentlicher Stellen erfolgen. Dies soll dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen.

³ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/MTEU/MTEU_00015/imfname_268012.pdf

Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinie sind Webseiten öffentlicher Stellen, da sie Informationen und Dienste bereitstellen, die für Bürgerinnen und Bürger von grundlegender Bedeutung sind. In technischer Hinsicht ist geplant, als Richtschnur die Erfüllung der Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte („Web Content Accessibility Guidelines“) in der Version 2.0 (WCAG 2.0) festzulegen.

Aktueller Stand:

Umstritten ist derzeit insbesondere noch der Umfang des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Im Vorschlag der Kommission wurden einzelne Webseiten aufgelistet, die von der Richtlinie umfasst sein sollen, das Europäische Parlament hingegen verlangt die Einbeziehung aller Webseiten öffentlicher Stellen. Unter irischer Präsidentschaft (erstes Halbjahr 2013) wurden erste Verhandlungen gestartet, die unter lettischer Präsidentschaft (erstes Halbjahr 2015) abgeschlossen werden sollen.

Österreichische Position:

Die grundsätzliche Zielsetzung des Vorschlags wird begrüßt, das Thema ist für Österreich wichtig. Innerstaatlich ist das Thema bereits seit 2004 gesetzlich adressiert: Der diesbezügliche § 1 Abs. 3 E-GovG lautet: *„Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.“*

Cloud-Computing und Massendaten (Big Data) (Arbeitsprogramm der Kommission; 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Der Europäische Rat hob in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2013 die digitale Wirtschaft sowie digitale Innovationen und Dienstleistungen als wichtige Triebkräfte für Wachstum und Beschäftigung hervor. Ferner forderte er Maßnahmen der EU zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für einen Binnenmarkt für Massendaten (Big Data) und Cloud-Computing. Dazu legte die Kommission am 2. Juli 2014 die Mitteilung „Für eine florierende datengesteuerte Wirtschaft“ vor, die

sich mit Big Data und Cloud-Computing und ihrem Zusammenspiel befasst. Der Mitteilung ging eine öffentliche Konsultation voran, die folgende Probleme aufzeigte: (1) einen Mangel an grenzüberschreitender Koordinierung, (2) unzureichende Infrastruktur und zu geringe Finanzierungsmöglichkeiten, (3) einen Mangel an Datenexperten und –kompetenzen sowie (4) zersplitterte, zu komplexe rechtliche Rahmenbedingungen.

Hintergrund dieser jüngsten Aktivitäten ist auch die Europäische Cloud Strategie vom September 2012 sowie die im Oktober 2012 von der Kommission vorgelegte Mitteilung über die Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa. Letztere führte u.a. zur Einrichtung der sog. European Cloud Partnership, innerhalb derer der öffentliche Sektor zusammen mit dem Privatsektor an einem digitalen Binnenmarkt iZm Cloud Computing in Europa arbeitet.

Aktueller Stand:

Im Oktober 2014 unterzeichnete die Kommission eine Vereinbarung zur Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft zu Big Data. Für diese Partnerschaft wird die EU in den kommenden fünf Jahren (2016-2020) im Rahmen von Horizon 2020 Investitionsmittel von mehr als 500 Mio. EUR bereitstellen, und es wird davon ausgegangen, dass die Partner aus der Privatwirtschaft mindestens das Vierfache investieren.

Dem aktuellen Arbeitsprogramm der Kommission sind in diesem Zusammenhang keine legislativen Maßnahmen zu entnehmen.

Österreichische Position:

Österreich befürwortet das Forcieren von Security Services, die unter der Kontrolle des Mitgliedstaates die Speicherung von Daten in der Cloud unter Beachtung des Datenschutzes ermöglichen. Dieser Aspekt sollte auch zentral in den Initiativen und Projekten auf EU-Ebene festgemacht werden.

Big Data ist ein „Trendthema“, das auch bereits weit praktiziert wird. Dieser globale Trend birgt ein enormes Potenzial für verschiedene Gebiete, von Gesundheit und Ernährungssicherheit über Klimapolitik und Ressourceneffizienz bis hin zu Energie, intelligenten Verkehrssystemen und intelligenten Städten. Es sollten aber die damit einhergehenden potentiellen Gefahren nicht aus den Augen verloren werden.

Von den genannten Themen zu unterscheiden ist der Bereich „Open Government Data“ (OGD). Darunter sind jene nicht-personenbezogenen Datenbestände der öffentlichen Verwaltung zu verstehen, die zur freien Nutzung und Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden. In Österreich werden derzeit rund 1.500 offene Datensätze auf dem zentralen Open Government Data Portals Österreichs „data.gv.at“ gelistet, die mittlerweile von beachtlichen 260 Anwendungen genutzt werden. Das Gesamtkonzept Open Data in Österreich mit dem Verwaltungsportal data.gv.at und Schwesternplattform opendataportal.at ist ein internationales Vorzeigebispiel. Open Government Data Österreich wurde 2014 als Sieger eines weltweiten Wettbewerbs (UNPSA – UN Public Sector Award) in der Kategorie 1 „Improving the Delivery of Public Services“ von den Vereinten Nationen ausgezeichnet.

Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²) (Arbeitsprogramm der Kommission)

Am 26. Juni 2014 hat die Kommission einen Vorschlag für ein (Nachfolge-)Programm angenommen, mit Hilfe dessen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, ihre Verwaltungen zu modernisieren und interoperable digitale Dienste auf nationaler und europäischer Ebene anzubieten. Das neue Programm ISA² baut auf dem Vorläuferprogramm ISA (Interoperability Solutions for European Public Administrations) auf und soll für eine nahtlose grenz- bzw. sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen unter Einbeziehung von BürgerInnen und Unternehmen sorgen. Grundlage des Programms ist der Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA).

Österreichische Position:

Österreich begrüßte das Programm als Instrument zur Schaffung eines reibungslosen elektronischen Zugangs zu öffentlichen Verwaltungen sowohl auf nationaler als auch grenzüberschreitender Ebene. Wesentlich ist, dass die Synergie

mit anderen Programmen (wie etwa dem CEF) genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Österreich wird weiterhin die Diskussion insbesondere zu einheitlichen Lösungen unterstützen, wodurch einerseits globale Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden und andererseits die mit der Interoperabilität verbundene Komplexität vermieden werden könnte.

Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) – insbesondere Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) – Horizon 2020 (18-Monatsprogramm des Rates; Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) – insbesondere dem Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) – wird in Europa die verbreitete Nutzung IKT-gestützter Dienstleistungen und die Verwertung digitaler Inhalte durch Bürgerinnen und Bürger, Regierungen und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert. Das Förderprogramm ist 2013 ausgelaufen, die davon geförderten Projekte laufen weiter. Mit 2014 haben neue Programme wie die Connecting Europe Facility und Horizon 2020 die bisher von CIP abgedeckten Bereiche übernommen.

Mit dem letzten Großpilotprojekt unter dem CIP – „E-SENS“ – sollen die „Basisbausteine“ der bisherigen Piloten konsolidiert und für die spätere „Industrialisierung“, die mit dem derzeit in Finalisierung befindlichen CEF („Connecting Europe Facility“) angestrebt wird, vorbereitet werden.

Aktueller Stand:

Die vielfältigen Aktivitäten zum Erproben der oben definierten Ziele sind zum Großteil erfolgreich zu Ende gegangen oder sie befinden sich in einem gerade aktuell stattfindenden Pilotbetrieb. Unter den „Large Scale Piloten“ seien an dieser Stelle vor allem genannt:

- e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange)
- EPSOS (Smart open Services for European Patients)

- PEPPOL (Pan-European Public Procurement Online)
- SPOCS (Simple Procedures Online for Crossborder Services)
- STORK (Secure idenTity acrOss boRders linked)

Alle diese Projekte haben – mit intensiver österreichischer Beteiligung – gezeigt, wie in Zukunft durch grenzüberschreitende Prozesse und Projekte Interoperabilität erzeugt werden kann. Nun sollen diese Erkenntnisse vertieft werden, mit dem Ziel die vielfältigen Erkenntnisse der Projekte konkret zu einem funktionierenden Teil eines interoperablen „Digital Single Market“ werden zu lassen.

Österreichische Position:

Österreich ist einer der Pioniere der E-Government Implementierung und seit Jahren an der Spitze im Umsetzungsranking. In allen oben genannten Großpilotprojekten übt Österreich eine überaus aktive Rolle aus. Dabei wird versucht, die bereits im nationalen Rahmen erfolgreich umgesetzten E-Government Module als Standard in Europa zu etablieren und die gewonnenen Ergebnisse mit begleitenden Maßnahmen zu realen Produkten werden zu lassen. So sind zum Beispiel bereits Ergebnisse des Projektes STORK in eine produktive Umgebung integriert worden und können grenzüberschreitend eingesetzt werden. Österreich beteiligt sich aber auch an allen wichtigen Nachfolgeprojekten wie z.B. STORK 2.0 und E-SENS:

Das Projekt STORK 2.0 setzt auf die Ergebnisse des Projekts STORK auf, das vorrangig Interessen der Verwaltung und des Einzel-Staatsbürgers adressierte. Nun wird das Nachfolgeprojekt STORK 2.0 besonders die Wirtschaft und deren speziellen Anforderungen bezüglich paneuropäischer elektronischer Identifizierung und Authentifizierung umsetzen. Damit soll der grenzübergreifende Einsatz der elektronischen Identität sowohl für natürliche als auch juristische Personen realisiert werden.

Ziel von E-SENS ist die Konsolidierung der Basisbausteine (Building Blocks) der bereits abgeschlossenen Projekte epSOS, PEPPOL, SPOCS, STORK und des laufenden Projekts e-CODEX und STORK 2.0.

Für Österreich bedeutet dies konkret, dass Ergebnisse zur internationalen Verwendbarkeit z.B. der Bürgerkarte einschließlich der Handy-Signatur (STORK) samt Stellvertretungen (STORK 2.0), Internationalisierung im eHealth (insbesondere ua. E-Health in epSOS), justizielle Zusammenarbeit (e-CODEX), Vergabeverfahren (PEPPOL), sowie zur Nutzerfreundlichkeit der Einheitlichen Ansprechpartner nach

der Dienstleistungsrichtlinie (SPOCS) und zur Zustellung (STORK, später SPOCS bzw. koordiniert mit PEPPOL und e-CODEX) weitergeführt werden und darüber deren Nachhaltigkeit gestützt wird.

E-Government Aktionsplan (18-Monatsprogramm des Rates; Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Der E-Government-Aktionsplan 2011-2015 ist ein wesentlicher Bestandteil der Digitalen Agenda für Europa und die Antwort der Kommission auf die Forderung nach einer gemeinsamen E-Government Politik in der EU. Der Aktionsplan enthält vierzig konkrete Maßnahmen für die Jahre 2011-2015, mit denen die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in die Lage versetzt werden sollen, Online-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahmen des Aktionsplans gliedern sich in vier Kategorien:

- Stärkung der Nutzerinnen und Nutzer (z.B. stärkere Einbindung von BürgerInnen und Unternehmen in politische Entscheidungsprozesse),
- Binnenmarkt (z.B. gegenseitige Anerkennung von elektronischen Identitäten),
- Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltungen (z.B. elektronische Archivierung oder Videokonferenzen anstelle von Dienstreisen),
- Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung elektronischer Behördendienste (z.B. offene Spezifikationen und Interoperabilität, E-Signatur und E-Identität).

Aktueller Stand:

Im Jahr 2015 läuft der Aktionsplan aus. Die Ergebnisse sollen sodann evaluiert werden. In welcher Weise ein Follow-Up der Kommission zu diesem Aktionsplan erfolgen wird, ist derzeit noch unklar.

Österreichische Position:

Die von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Maßnahmen wurden in die Jahresplanung der Gremien der Plattform Digitales Österreich aufgenommen. Österreich liegt im Spitzenfeld der Umsetzung der Aktionsplan-Maßnahmen. Eine rasche Schärfung der Umsetzungsstrategie und eine rasche Festlegung konkreter

Schritte auf europäischer Ebene scheint aber dringlich, wenn Europa weltweit mit der Entwicklung auf dem IT-Sektor mithalten will.

X. Digitale Agenda für Europa

(18-Monatsprogramm des Rates)

Ziele:

Die „Digitale Agenda für Europa“ verfolgt insgesamt das Ziel, aus einem digitalen Binnenmarkt, der auf einem schnellen Internet und interoperablen Anwendungen beruht, einen nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen zu ziehen. Die Agenda ist eine der sieben Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, sie kennt sieben zentrale Themenbereiche mit 16 Schlüsselaktionen und rund 100 verschiedenen Maßnahmen. Für die Koordinierung der Arbeit mit den Mitgliedstaaten wurde eine „Hochrangige Gruppe“ eingerichtet, die in vier Sitzungen pro Jahr die Fortschritte in den jeweiligen Themenbereichen erörtert.

Aktueller Stand:

Ein Schwerpunkt der lettischen Präsidentschaft wird die Digital Assembly am 17./18. Juni 2015 (DAA 2015) in Riga sein.

Die DAA 2015 steht daher im Zusammenhang mit der Digitalen Agenda Europas und dem Ende Juni 2015 geplanten Europäischen Rat mit u.a. Schwerpunkt auf Digitales sowie mit der von der Kommission geplanten Mitteilung zum Digitalen Binnenmarkt. Der Europäische Rat forderte nämlich in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Dezember 2014 die Unionsgesetzgeber auf, der Arbeit an den ausstehenden Vorschlägen zum digitalen Binnenmarkt neue Impulse zu geben, und die Kommission, rechtzeitig vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2015 eine ehrgeizige Mitteilung in diesem Bereich vorzulegen. Der Europäische Rat im Juni wird auf Basis eines horizontalen Ansatzes einen Fokus auf Digitale Angelegenheiten unter Beachtung von Sektoren wie Wettbewerbsfähigkeit, Gesundheit u.a. setzen. Die betroffenen Ratsarbeitsgruppen-Formationen sollen in die Vorbereitung einbezogen werden. Die Kommission kündigte in ihrem Arbeitsprogramm 2015 ein ambitioniertes Paket für den digitalen Binnenmarkt zur Schaffung der Voraussetzungen für eine dynamische digitale Wirtschaft und Gesellschaft an. Dabei sind u.a. eine Ergänzung des Regulierungsrahmens für den

Telekommunikationssektor, die Modernisierung der EU-Gesetzgebung zum Urheberrecht, die Stärkung der Cyber-Sicherheit und die Verankerung der Digitalisierungsaspekte in anderen Politikbereichen sowie die Vorlage neuer legislativer und nicht-legislativer Initiativen geplant. Das Paket soll die wichtigsten Herausforderungen auf dem Weg zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und dynamischen Binnenmarkt adressieren und beruht auf sechs Elementen: Aufbau von Vertrauen, Abbau von Beschränkungen, Gewährleistung von Zugang und Vernetzung, Aufbau der digitalen Wirtschaft, Förderung der „e-Gesellschaft“ und Investitionen in Spitzenforschung und -innovation auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Österreichische Position:

Österreich unterstützte immer grundsätzlich die Zielsetzungen der Digitalen Agenda. Die jeweils zuständigen Ressorts arbeiten dabei intensiv an den identifizierten Themenbereichen.

XI. Audiovisuelles

Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand:

Die Ratspräsidentschaft Lettland wird sich der Themenstellung der Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste annehmen, sodass sich der Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 19. Mai 2015 hauptsächlich dieser Debatte widmen wird.

Schon das Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte, welches bereits 2013 veröffentlicht wurde, sollte eine breit angelegte öffentliche Debatte über die Auswirkungen des gegenwärtigen Wandels der audiovisuellen Medienlandschaft anstoßen, der geprägt ist durch eine stetig zunehmende Konvergenz der Mediendienste und die Art, wie diese Dienste genutzt und bereitgestellt werden.

Darauf aufbauend wollte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vorlegen, der jedoch bis dato noch nicht veröffentlicht wurde, da die

Kommission ihre Evaluierung noch nicht abgeschlossen hat. Das Ende ist voraussichtlich 2016.

Am 9./10.3.2015 findet weiters eine Fachkonferenz zum Thema „Strengthening the European audiovisual media market – for the development of the European identity“ in Riga statt.

Österreichische Position:

Österreich hat sich bisher immer stark für eine rasche Überarbeitung der Richtlinie eingesetzt und eingefordert, um diese den neuen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

XII. Kultur

EU-Ministerrat „Kultur und Audiovisuelles“

- 19. Mai 2015
- Ende November 2015

Beitrag von Kultur zur EU 2020 Strategie (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Vor dem Hintergrund der Halbzeitbewertung der EU 2020 Strategie setzte sich die Trio-Präsidentschaft zum Ziel, die Rolle von Kultur in diesem Prozess zu bewerten. Der EU-Kulturministerrat führte am 25. November 2014 dazu eine Diskussion, die in den Synthesebericht der italienischen Präsidentschaft über die Debatten aller Ratsformationen eingeflossen ist. Einvernehmen herrschte darüber, dass der Kultur- und Kreativsektor mit 4% des EU-BIP und 3% der Beschäftigten einen wichtigen Beitrag zu den Zielen der EU 2020 Strategie leistet. Unterschiedliche Auffassungen bestanden zur Frage, ob Kultur implizit in die EU 2020 Strategie einbezogen werden soll, was bislang nicht der Fall war. Während einige Mitgliedstaaten dies im Hinblick auf die Wirtschaftskrise ausdrücklich befürworteten, will die Mehrheit die EU 2020 Strategie nicht durch neue Themenbereiche verwässern. Einige Mitgliedstaaten, darunter Österreich, warnten zudem, Kultur auf eine ausschließlich ökonomische Betrachtungsweise zu reduzieren.

Aktueller Stand

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten des italienischen Vorsitzes möchte die lettische Präsidentschaft das Thema weiter behandeln. Es soll eventuell eine weitere Ministerdebatte bei der Ratstagung am 19. Mai 2015 stattfinden.

Österreichische Position

Die Befassung des EU-Kulturministerrats zum Thema wird generell sehr begrüßt. Der Beitrag des Kultursektors zu Wachstum, Beschäftigung und sozialer Kohäsion sollte auf gesamtpolitischer Ebene eine stärkere Anerkennung finden. Dennoch erscheint es nicht wünschenswert, Kultur in die EU 2020 Strategie aufzunehmen. Das entspricht zum einen der österreichischen Positionierung, wonach die Ausrichtung und die Kernziele der EU 2020 Strategie beibehalten werden sollen und deren konsequente Umsetzung im Vordergrund stehen muss. Zum anderen ist zu befürchten, dass sich die vorwiegende Beurteilung des Kultursektors nach Wachstumsfaktoren (z.B. Einnahmen, Besucherzahlen) langfristig negativ auf Vielfalt, Qualität und Nachhaltigkeit auswirken würde.

Umsetzung des EU-Arbeitsplans für Kultur 2015-2018 (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Seit 2002 beschließt der Rat in mehrjährigen EU-Arbeitsplänen gemeinsame Themenschwerpunkte im Kulturbereich. Zudem hat sich die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der Einführung der „offenen Koordinierungsmethode“ in 2008 maßgeblich intensiviert. Der neue EU-Arbeitsplan für die Jahre 2015-2018 wurde am 25. November 2014 verabschiedet (EU-Amtsblatt 2014/C 463/02). Zu den vier vereinbarten Prioritäten sind zehn thematische EU-Expertengruppen sowie diverse Veranstaltungen und Studien vorgesehen.

- A. Eine für alle zugängliche Kultur
- B. Kulturelles Erbe
- C. Kultur- und Kreativsektoren: Kreativwirtschaft und Innovation
- D. Kulturelle Vielfalt, Kultur in den Außenbeziehungen der EU und Mobilität

Um faktengestützte Politikgestaltung zu verbessern, sollen europaweit vergleichbare Kulturstatistiken unter der Federführung von Eurostat weiterentwickelt werden. Des Weiteren wollen sich die Mitgliedstaaten regelmäßig über EU-Initiativen in anderen Politikbereichen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Kulturbereich haben, austauschen.

Aktueller Stand

Der lettische Vorsitz wird mit der Umsetzung des Arbeitsplans beginnen und mehrere Themen aufgreifen. Geplant sind Schlussfolgerungen des Rates zu den Wechselwirkungen von Kultur auf Innovation, ökonomische Nachhaltigkeit und soziale Inklusion. Dabei sollen die Ergebnisse mehrerer Fachkonferenzen, die während der „Woche der Kreativität“ vom 9. bis 13. März 2015 in Riga stattfinden, berücksichtigt werden. Zudem wird die Umsetzung der Schlussfolgerungen zur kulturpolitischen Steuerung vom 26. November 2012 überprüft, die aufgrund mehrerer gemeinsamer Ziele wie Kulturstatistik und Culture Mainstreaming in enger Verbindung zum Arbeitsplan stehen. Der luxemburgische Vorsitz wird diese Arbeiten fortsetzen und seinen Schwerpunkt auf die Rolle von Kultur bei der Entwicklungszusammenarbeit der EU mit Drittländern legen.

Die zwei bereits 2014 eingerichteten EU-Expertengruppen zu Finanzierungsmodellen für den Kultur- und Kreativsektor sowie zum Kulturbewusstsein werden ihre Arbeit fortsetzen. Im Frühjahr 2015 sollen zwei weitere Arbeitsgruppen zu den Themen partizipative Steuerung des Kulturerbes und digitaler Zugang zur Kultur eingerichtet werden.

Österreichische Position

Der EU-Arbeitsplan wird generell als ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Kulturpolitiken in Europa und zum Austausch von Best Practices zwischen den Mitgliedstaaten betrachtet. Im neuen Arbeitsplan werden Themen wie der Beitrag von Kultur zum sozialen Zusammenhalt, die Professionalisierung von Kulturakteuren und eine moderne und nachhaltige Kulturerbe-Politik als besonders wichtig erachtet. Bei den europäischen Kulturstatistiken herrscht großer Handlungsbedarf, die neue Eurostat-Arbeitsgruppe wird daher mit Interesse erwartet. Abgesehen von der erforderlichen Rückkoppelung mit kulturpolitischen Vorgaben wäre es wichtig auch

qualitative Indikatoren zu entwickeln, beispielsweise Methoden zur Messung der kulturellen Vielfalt.

Österreich wird sich weiterhin an allen EU-Expertengruppen beteiligen. Der rege Austausch auf EU-Ebene ist auch für den Dialog mit den nationalen Stakeholdern wertvoll. Die Kultursektion des Bundeskanzleramts veranstaltet seit 2011 eine Workshopreihe zur EU-Kulturpolitik und den neuesten Entwicklungen. Am 30. Jänner 2015 wird im Workshop „Sharing European Experience“ ein Rückblick auf die EU-Expertengruppen 2013/14 geworfen und ein erster Überblick über den neuen EU-Arbeitsplan gegeben. Weitere Veranstaltungen dazu sollen folgen.